



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

DXXXI. Bischof Dietrich von Brandenburg protestirt gegen die Heranziehung seines Stifts zu den Reichssteuern und bestellt einen Procurator bei dem Reichskammergerichte, am 10. Aug. 1522.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54048)

cherheit haben wir Diettrich bestetigter Bischoff zu Brandenburg unfer Ingesiegel zusampt unfers Capitels Sigell an diesem offen Brieff wyssentlich hengen lassen, der gegeben ist nach Cristi unfers Hern gebort Taufent funfhundert darnach im zwei und zwentzigsten Jare am Sontage Oculi.

Gerden's Stiffts-Historie S. 744—747.

DXXXI. Bischof Dietrich von Brandenburg protestirt gegen die Heranziehung seines Stiffts zu den Reichsfeuern und bestellt einen Procurator bei dem Reichskammergerichte, am 10. Aug. 1522.

Vor den Hochwirdigsten Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten Erwirdigen wolgebornen Edlen Ernuehten vnd hochgelarten Romischer kayserlicher Majestat Stathaldern, Locumtenenten, Regenten Reichs Cammerrichter vnd beytzern semplich vnd sunderlich vnsern gnedigen lieben herrn freunden vnd gunstige liebe besondern vnd sunst vor allermeriglich Bekennen wir Dietrich von gots gnaden Bestetigter zum Bischoffe zu Brandenburg, wie wir gar neulich in ersharung kommen seyn, das auff anrufen des fiscal procurators vor den hern Romischer kayserlicher Majestat Cammerrichter vnd beytzern auch nochmals vor hochgnantter jrer keyserlichen Mayestat Stathaltern Churfursten fursten vnd Stenden des heilligen Reichs zu dem Regiment vorordenet solle gegen vns gehandelt seyn wurden vmb vormeinliche betzallunge des anlages, so auff vnns vnd vnser kirche auf jungesten gehaltenen Reichstag zu Wormbs gelegt seyn solle, des wir doch zuuor nye vorsichert aber gewarnet seyn worden vnd wie das gescheen So hetten wir alls der gehorsame willig vollsendige antwort vnd bericht dar zu gegeben, Als wir auch hiemit thun, Nemlich die das wir vnns mit vnserm pesten vleyfs befeiffiget haben zuerfahren in vnserm Styfft Brandenburg bei vnsern vnderprelatten Capiteln vnd Mannen dar zu in vnser Cantzley Registern Archiuern buchern vnd verzeichnus, Ab auch jmands vnser vorfharn Romischer kayserlicher Mayestat vor sich selbst ader vonn des stiffts guttern eyliche anlege stewer bethe dinste betzalet vnd gethan vnd haben bey vnser warheyt keynen andern bericht mogen erlangen aber auch keyne Andere erholung bekommen dan das soliche anlege so oft vnd viel die bey menschen gedennen gescheen seyn Myt weylant vnd hochloblicher gedechtnus den anlegenn stewern vnd dinsten der Churfursten zu Brandenburg sein eingezogen entricht vnd vorgnugt wurden, also sein wir auch durch etzliche die Eldesten vnser vnderprelatten vnser Stiffts Brandenburg bericht das etzliche anlege bey weylant des Durchleuchten Hochgebornen Fursten vnd herrn herrn Johannsen Marggraffen zu Brandenburg Churfursten etc. seliger vnd loblicher gedechtnus vnd jtzant bey des durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd herrn herrn Joachims Marggraffen zu Brandenburg des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfursten zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnd wenden hertzog Burggraffen zu Nurnberg vnd Fursten zu Rugen vnser gnedigsten hern Zeytten im heyligen Reich gescheen sein dar jnne wir mit vnser kirchen guttern, so im kurfursthumb zu Brandenburg vnd jnn feyner kurfursthlichen gnaden schutz als vnser landesfursten besessen vnd gelegen, jnn jrer Churfursthlichen gnaden anlegen allewege yntzogen vnd vmb nichts mit rechte belanget ader verfolget seyn wurden: dan so es bey menschen gedennen ye anders gescheen So wollten wir vngetzweyfelt ye eyliche antzeygung dauon gefunden ader erlanget haben. Damit aber keyn vngehorsam bey vns solle vnd moge gespuret werden So haben wir den Hochgelarten vnd achtparn hern Eytelfenfft der rechte doctor

Haupth. I. Bd. VIII.

Römischer kayserlicher Mayestat kamergerichte procurator zu vnserm volständigen volmechtigen anwald vnd procurator vorordent vorordenen vnd setzen Obengedachten Ern Eytelfenfft Doctor zu vnserm volmechtigen Anwald gewalthaber vnd procurator jnn vnnd mit krafft dieses vnser brües vnd thun das jnn der allerbesten weyß vnd form wie sich das zu thun von recht vnd gewonheit eigent vnd geburet, das er vor hochgedachten Römischer keyserlicher Mayestat Stathaltern Churfürsten fürsten vnd stenden des Regiments auch vor den hern Cammerrichter vnd beyßitzern jn gemeyn vnd sonderheit soll vnd moge erfcheynen alle zuspruch vnd klagen So wydder vnns fergewant antzuhoren vnd vnser widerclagen widerumb furtzuwenden vnser behelf Exception alle vnd jtzliche do kegen furtzutragen vnd ab es wurde zuantworten den krieg zubefestigen Articules positiones auch additionales vnnd Elisines zuübergeben den vbergeben vormittels leypliehs eydes zuantworten do wyder zu Repliciren dupliciren tripliciren vnd Quadrupliciren den eydt vor gesthere Malicien vnd de Calumnia zufordern geschworen antzunehmen vnd die auch alle andere rechtliche eyde Et juramentum litis derisorium jn vnser fehle zusweren vnd gefworn zunehmen vnnd ab einiche getzeugnus lebende oder ligende wider vnns angefalt werden dieselbe zuerlegen do widder zu aller vnd jtzlicher notturfft vnd behuß zuhandeln desgleichen von vnsern wegen auch alle beweyfung mit zeugen Büchern Briefen ader schriefften furtzutragen Commissarien Compassbrüie Compulsariall vnd alle ander notturfftige Mandat zuerhalten redliche frist dilation vnderredeliche vnd entliche vrteyl vnd derselben Execution zu bytten die zubelieben davon zu appelliren zupreucociren zu Suppliciren oder zu reduciren auch eynen ader mehr anwald mit gleicher ader gemessigeter gewalt nachzusetzen Sie zu widderruffen vnd die burden der anwaltschaft wydder an sich zunehmen. Begeb sich auch das wir vor endung dieser sache selbst vor jren gnaden lieben vnd gunsten als den Stathaltern vnd regiment aber den hern Cammerrichter vnd beyßitzern persönlich erfcheynet das wir dadurch vnser gegebene gewaldt von Doctor Eytelfenfft nicht wollen genommen ader jn jcht gekrenckt haben den es geschee den durch eyn offentlich genuglich Reuocation. Was wir jme auch vnd feynen nachgesetzten mehr gewalts geben sollen vnd mogen die hier zu dienstlich den wollen wir jnn hiemit auch haben gegeben jn aller form vnd krafft als jtzlich Clawfell von wortte zu wortten hir jnnen geschriben vnd inserirt wer vnd alles das zuthun das wir thun könten vnd mochten wo wir selbst persönlich kegenwertig weren, globen vnd gereden alles was durch obgnanten vnsern anwald vnnd feyne nachgesetzten gehandelt bewilliget zugefaget vnd beliebet wirt, das wier daffelbige alles wollen lassen gefallen auch stett vnd vehlt halten vnnd das wir jnn vnd sie wollen benemen vnd entheben aller Burden der Satisfidation vnnd judicat. solui bey vorsepfung aller vnser gutter beweglich vnd vnbeweglich. Des zu warher vrkunt vnd fycherheyt haben wir vnser jngeliggell wyffentlich an diesen gewaltsbrieff hengen lassen vnnd jst gescheen auff vnserm Sloffe Zieser Brandenburgisch gestifts nach cristj vnsern herrn geburt jn funffzehenden hundertsten vnnd Zweyvndzwenczigsten jare am Sonntag Laurentij des heyligen Mertelers etc.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche III, 324.

DXXXII. Kurfürst Joachim ertheilt dem Dompropste zu Brandenburg, Basso von Alvensleben, das Recht ungeachtet seines geistlichen Standes weltliche Lehen zu besitzen, am 8. Nov. 1522.

Wir Joachim, kurfürst, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brüie vor vnns vnser Erbenn vnnd nachkomen vnnd sunst vor allermeniglich, Nachdem der wirdig vnnd hochgelart vnser